

Beschlussfassung der Feriendeputation

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Herr Dr. Fleischer-Bickmann(LIS-D)

Tel.: 361 8352

Vorlage L 89 / 18

für die staatliche Deputation für Bildung

Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

hier: Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum 01.Mai 2014

A. Sachstand

Es ist davon auszugehen, dass zum Einstellungstermin der Referendarinnen und Referendare für das Lehramt an öffentlichen Schulen am 01. Mai 2014 mehr Bewerbungen vorliegen werden, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Deshalb bedarf es zu diesem Einstellungstermin gemäß Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz der Feststellung der Zahl der in einzelnen Fächern im Sinne des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze.

Die Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter bestimmt, dass diese Feststellung jeweils drei Monate vor dem in Frage kommenden Einstellungstermin vorzuliegen hat. In diesem Fall ist das der 01. Februar 2014. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ist daher gehalten, rechtzeitig gemäß Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen. Da die Verordnung am 01. Februar 2014 in Kraft gesetzt sein muss, ist sie spätestens am 31. Januar 2014 zu verkünden.

Nach dem gegenwärtigen Stand werden 77 Referendarinnen und Referendare zum 01.02.2014 die Ausbildung beginnen. Mit 38 Neueinstellungen zum 01.05.2014 wird die Kapazität von 450 Ausbildungsplätzen erreicht.

Es erfolgt keine erneute Feststellung der Fächer mit starkem Bewerberüberhang. § 3 der Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 28. Januar 2010 (Brem.GBl. S. 117) hat für dieses Bewerbungsverfahren Bestand.

Der Bewerbungsschluss für den Einstellungstermin am 01. Mai 2014 ist der 31. Januar 2014.

B. Lösung

Als Anlage wird der Entwurf einer Rechtsverordnung vorgelegt. Die dort niedergelegten Zahlen wurden wie folgt ermittelt:

1. Zum 01. Mai 2014 wird die Zahl der freien Ausbildungsplätze auf 38 festgelegt, davon 30 in Bremen und 8 in Bremerhaven.
2. Zum Vorbereitungsdienst können Absolventinnen und Absolventen zugelassen werden, die eine für die vier Lehrämter gemäß Bremisches Schulgesetz geeignete oder eine gleichwertige Hochschulprüfung besitzen.

C. Beschluss

Die Deputation für Bildung stimmt der als Anlage beigefügten Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen zu.

In Vertretung

gez.

Gerd-Rüdiger Kück

Staatsrat

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Vom

Aufgrund des § 10 Nummer 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 – 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 17) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der zum 1. Mai 2014 in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

§ 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 38 festgelegt, davon in Bremen 30 und 8 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Lehrämter:

Lehramt	Zahl der Ausbildungsplätze	
Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule	14	Davon 9 für den Schwerpunkt Grundschule und 5 für den Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen	10	

Lehramt	Zahl der Ausbildungsplätze	
Lehramt für Sonderpädagogik	4	Davon 1 in organisatorischer Anbindung an den Schwerpunkt Grundschule und 3 in organisatorischer Anbindung an den Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Lehramt an berufsbildenden Schulen	10	

(3) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

Fach	Lehramtsschwerpunkt		
	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamt- schulen mit dem Schwer- punkt Grundschule	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamt- schulen mit dem Schwer- punkt Sekundarschule/ Gesamtschule	LA an Gymnasien/ Gesamt- schulen und LA an berufs- bildenden Schulen (allge- meinbildender Teil)
Biblische Geschichte/Religionskunde	1	0	0
Biologie ¹	-	1	1
Chemie	-	1	1
Deutsch ²	5	1	6
Englisch	2	1	6
Französisch	-	1	1
Geografie	-	0	0
Geschichte	-	1	1
Griechisch	-	0	0
Informatik	-	-	0
Kunst	-	1	1

¹ Davon jeweils ein Ausbildungsplatz mit der Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht (Unterrichtssprache Englisch)

² Enthält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Spezialqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache

Latein	-	0	0
LB Ästhetik (Kunst)	0	-	-
LB Ästhetik (Musik)	1	-	-
LB Ästhetik (Sport)	3	-	-
LB Sachunterricht	2	-	-
Mathematik	5	1	5
Musik	-	1	0
Pädagogik	-	-	0
Philosophie	-	0	0
Physik	-	1	3
Politik	-	1	2
Psychologie	-	-	0
Russisch	-	0	0
Soziologie	-	-	0
Spanisch	-	1	0
Sport	-	0	1
Türkisch	0	0	1
Wirtschaft/Arbeit/Technik	-	1	-
Wirtschaftsinformatik	-	-	0
Wirtschaftslehre	-	-	1
Förderschwerpunkte im Lehramt Sonderpädagogik			
davon:			
- Sehen	0	0	-
- Hören	0	1	-
- Geistige Entwicklung	0	0	-
- Körperliche und motorische Entwicklung	0	0	-
- Lernen	1	1	-
- Sprache	0	1	-
- Emotionale und soziale Entwicklung	0	0	-

Berufsbildende Fachrichtungen³

davon:

- Bautechnik	1
- Chemietechnik	0
- Elektrotechnik	0
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften	0
- Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik	1
- Gesundheit	1
- Holztechnik	0
- Informationstechnik	1
- Körperpflege	0
- Land- und Gartenbauwissenschaft	0
- Medientechnik	2
- Metalltechnik	1
- Pflegewissenschaft	0
- Sozialpädagogik	1
- Textil- u. Bekleidungstechnik	0
- Wirtschaftswissenschaften	2

(4) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Lehrämter bzw. Schwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Lehrämtern bzw. in dem anderen Schwerpunkt vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los. Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Chemie, Englisch, Mathematik und Physik im „Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer für das Lehramt an Gymnasien/ Gesamtschulen. Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Förderschwerpunkte im Lehramt Sonderpädagogik mit dem Schwerpunkt „Sekundarschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer mit dem Schwerpunkt „Grundschule“. Sofern Plätze in einer berufsbildenden Fachrichtung nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwidmung für eine andere berufsbildende Fachrichtung.

³ Es ist eine berufsbildende Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach zu kombinieren. An die Stelle des Unterrichtsfaches kann eine weitere Berufsbildende Fachrichtung oder die als Fach zu behandelnde Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen treten.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 24. Oktober 2013 (Brem.GBl. S. 554) tritt mit Ausnahme des § 3 Absatz 2 außer Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft